

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Lieferung von Energie (zB Wärme, Kälte, Strom, Dampf, Druckluft etc.) während der gesamten Vertragslaufzeit durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG oder durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen („IKB“) an den Kunden für das im Vertrag näher bezeichnete Gebäude/die Räumlichkeit/die Liegenschaft („das vertragsgegenständliche Objekt“). Die IKB errichtet und betreibt zu dem Zweck der Energielieferung eine für das vertragsgegenständliche Objekt des Kunden passende Energieerzeugungsanlage („die Anlage“) auf eigene Rechnung in geeigneten Räumlichkeiten des vertragsgegenständlichen Objekts. Die Energielieferung ist entgeltlich und der Kunde hat an die IKB einen Contractingpreis (siehe § 7) zu bezahlen

§ 2 Umfang der Energielieferung

(1) Die IKB erbringt auf eigene Kosten für das vertragsgegenständliche Objekt die entgeltliche Lieferung von Energie in jenem Umfang, wie im Vertrag festgelegt ist. Hierzu wird von der IKB eine geeignete Anlage, erforderlichenfalls samt Energiemengenzähler, in geeigneten Räumlichkeiten des vertragsgegenständlichen Objekts errichtet, bereitgestellt und betrieben.

(2) Die IKB ist unter der Berücksichtigung der Regelungen in § 15 zum Betrieb und zur Erhaltung der von ihr bereitgestellten Anlage sowie zur Vorhaltung der vereinbarten Energieleistung während der im Vertrag festgelegten Vertragslaufzeit verpflichtet. Eine Änderung der Leistungsanforderung der Anlage bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der IKB und dem Kunden.

§ 3 Abnahmepflicht des Kunden

(1) Die Energie wird dem Kunden in seine Energieverteilungsanlage übergeben, bei Vorhandensein eines Energiemengenzählers bei dieser Übergabestation. Als Energieträger dient zB Heißwasser, Sole oder Kältemittel. Dieser darf der Energieverteilungsanlage nicht entnommen und auch nicht verändert werden. Der Kunde verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Instandhaltung seiner Energieverteilungsanlage Sorge zu tragen. Änderungen an der Energieverteilungsanlage sind im Vorhinein mit der IKB abzustimmen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten vertragsgegenständlichen Energiebedarf für das vertragsgegenständliche Objekt während der Vertragslaufzeit aus der Anlage der IKB zu decken. Dem Kunden ist es jedoch nach schriftlicher Zustimmung der IKB gestattet, seinen Energiebedarf aus eigenen alternativen Energiequellen (zB Solaranlagen, Holzöfen etc.) zu decken.

(3) Die vertragsgegenständliche Energieleistung wird dem Kunden nur für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Objekts zur Verfügung gestellt. Die auch nur teilweise Weiterleitung der vertragsgegenständlichen Energie zur Versorgung anderer Gebäude/Räumlichkeiten/Liegenschaften oder zu sonstigen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IKB.

§ 4 Rechtsverhältnisse am vertragsgegenständlichen Objekt

(1) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde Eigentümer des vertragsgegenständlichen Objekts ist, versichert der Kunde, Eigentümer des vertragsgegenständlichen Objekts entsprechend dem bei Vertragsabschluss aktuell vorzulegenden Grundbuchauszug zu sein. Steht das vertragsgegenständliche Objekt im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.

(2) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde eine Eigentümergemeinschaft ist, sichert der unterzeichnende Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Eigentümer den Vertrag abschließt. Dieser Beschluss sowie die entsprechende Vollmacht sind der IKB gleichzeitig bei Vertragsabschluss zu übermitteln.

(3) Falls im Vertrag angegeben wurde, dass der Kunde Mieter oder Nutzungsberechtigter des vertragsgegenständlichen Objekts ist, hat der Kunde eine Erklärung des/der Eigentümer(s) des vertragsgegenständlichen Objekts (entsprechend dem bei Vertragsabschluss aktuell vorzulegenden Grundbuchauszug) vorzulegen, demzufolge der/die Eigentümer dem Vertragsabschluss zustimmt/en und sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses des Kunden verpflichten. Sollte die Erklärung des/der Eigentümer(s) trotz Fristsetzung durch die IKB ausbleiben, so ist die IKB berechtigt, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 5 Anlage

(1) Die zur Energielieferung erforderliche Anlage samt Energiespeicher und allenfalls Primärenergiespeicherung (zB Öltanks, Flüssiggastanks, Biomasselager etc.) wird von der IKB auf eigene Kosten errichtet, bereitgestellt und betrieben. Die Anlage darf vom Kunden nicht verändert oder manipuliert werden. Jedwede Art von ihm bekannten Störungen, Beschädigungen oder Mängeln an der Anlage hat der Kunde der IKB unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sofern eine Demontage der Altanlage vereinbart ist, gestattet der Kunde der IKB und/oder deren Subunternehmern, die Altanlage samt Energiespeicher und Primärenergiespeicher oder Teile davon auszubauen, zu verwerten und/oder in die neue Energieerzeugungsanlage zu integrieren.

(3) Die Anlagenteile samt Energiespeicher und Primärenergiespeicher werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers. Der Kunde ist verpflichtet, in die bürgerliche Anmerkung des Maschineneigentums (§ 297a ABGB) für die Anlage auf dem vertragsgegenständlichen Objekt einzuwilligen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zu diesen Zwecken von der IKB vorgelegte Urkunde unverzüglich in der zur bürgerlichen Einverleibung erforderlichen Form auf seine Kosten zu unterfertigen.

(4) Die IKB entfernt die eingebrachte Anlage nach der Beendigung des Vertrages aus den Räumlichkeiten des Kunden. Der Kunde erhält jedoch die Möglichkeit, die Anlage zum aktuellen Restbuchwert laut den Geschäftsbüchern der IKB zu erwerben. Die IKB ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(5) Der Kunde stellt der IKB während der Vertragslaufzeit geeignete Räumlichkeiten für die Anlage unentgeltlich zur Verfügung, welche den technisch notwendigen Anforderungen entsprechen müssen (zB frostfrei zu halten, dürfen nicht überhitzt sein etc.)

und baulich nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Kunde leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr dafür, dass die für die Anlage genutzten Räumlichkeiten mit Ver- und erforderlichenfalls Entsorgungsleitungen für zB Wasser, Abwasser und Strom, einem Kamin sowie nach Erforderlichkeit mit einem geeigneten Primärenergieanschluss (zB Gas etc.) bzw. einem geeigneten Primärenergielager (zB Öltank, Biomasselagerung etc.) versehen sind, sofern nicht die IKB gemäß den getroffenen Vereinbarungen laut Vertrag einen Primärenergieanschluss oder ein Primärenergielager zur Verfügung stellt. Die IKB darf diese Einrichtungen des Kunden unentgeltlich nutzen.

(6) Die IKB trägt die Kosten der Primärenergieträger (zB Gas, Öl, Biomasse etc.), der Wartung und der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen der Anlage. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, trägt der Kunde die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser.

(7) Mitarbeiter der IKB und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die vertragsgegenständliche Energieerzeugungsanlage zu errichten, jederzeit zu überprüfen und zu warten sowie die Energieverteilungsanlage zu überprüfen. Der Kunde hat den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der IKB jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die vertragsgegenständliche Energieerzeugungsanlage befindet bzw. errichtet wird, zu gewähren, und zwar zu allen Zwecken im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der IKB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(8) Sofern dies gemäß dem Vertrag oder in einer ergänzenden Vereinbarung vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, für sich und seine Rechtsnachfolger, auf dem vertragsgegenständlichen Objekt eine Dienstbarkeit zugunsten der IKB zu bestellen, welche die IKB zur Errichtung, zum Belassen und zum Betrieb der Anlage sowie zum Betreten der entsprechenden Räumlichkeiten berechtigt.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, für sich und seine Rechtsnachfolger zugunsten der IKB auf dem vertragsgegenständlichen Objekt eine Dienstbarkeit zu bestellen, wonach er sich verpflichtet, ohne Zustimmung der IKB keine anderen Energieerzeugungsanlagen für das vertragsgegenständliche Objekt zu installieren sowie weiters eine Reallast des Betreibens der Anlage zugunsten der IKB einzuräumen.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zu diesen Zwecken von der IKB vorgelegte Urkunde unverzüglich in der zur bürgerlichen Einverleibung erforderlichen Form auf seine Kosten zu unterfertigen.

§ 6 Gefahrtragung, Versicherung, Haftung

(1) Die IKB trägt das Eigentümersrisiko an der vertragsgegenständlichen Anlage. Die IKB versichert die Anlage über eine Vielgefahrenversicherung (zB gegen Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse). Sie ist berechtigt, die dafür anfallende Versicherungsprämie bei der Berechnung des Contractingpreises zu berücksichtigen. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Doppelversicherung mit, dass die Anlage bis zur Beendigung dieses Vertrages durch die IKB versichert wird. Die IKB schließt aus ihrem Haftpflichtrisiko eine Haftpflichtversicherung ab.

(2) Die IKB haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet die IKB darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der IKB verursacht wurden, haftet die IKB, wenn deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen diese Vertragsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

(3) Der Kunde trägt das Eigentümersrisiko an der Energieverteilungsanlage sowie am vertragsgegenständlichen Objekt. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch seine fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der vertragsgegenständlichen Anlage entstehen (zB durch Frost oder Überhitzung im Heizraum etc.).

§ 7 Contractingpreis

(1) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Anlage und die Energielieferung durch die IKB sind die im Vertrag genannten Preise zu bezahlen. Sofern im Vertrag nicht anders angeführt, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Grundpreis für die Vorhaltung und den Betrieb der Anlage beträgt den im Vertrag ausgewiesenen Preis pro Monat. Die Bereitstellung, der Betrieb, die Wartung sowie die Datenauslesung des Messgerätes (zB Energiemengen-, Verbrauchszähler etc.) sind ebenfalls im Grundpreis enthalten.

(3) Der Arbeitspreis für die gelieferte Energiemenge beträgt den im Vertrag ausgewiesenen Preis pro kWh.

(4) Mangels anderer Vereinbarung ist der Kunde während des Ein- bzw. Umbaus der Anlage bis zur Abnahme derselben durch die IKB im Beisein des Kunden verpflichtet, die Kosten für die vorgehaltene Energie nach tatsächlichem Verbrauch der Primärenergieträger (zB Gas, Öl, Biomasse etc.) zu bezahlen. Die Abnahme/Inbetriebnahme der Anlage wird durch ein vom Kunden und der IKB zu unterzeichnendes Inbetriebnahmeprotokoll festgehalten.

§ 8 Energiemengen- und Verbrauchszähler

(1) Bei Verwendung eines Energiemengenzählers wird der Energieverbrauch des Kunden durch Messung festgestellt. Die Messeinrichtung ist Eigentum der IKB und wird von ihr instand gehalten. Sie muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die IKB ist ermächtigt, gegebenenfalls eine Fernableseeinrichtung zu installieren. Die Ablesung erfolgt zumindest einmal jährlich und deren Ergebnis ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Bei Ausfall eines allenfalls vorhandenen Energiemengenzählers, aus welchem Grund immer (zB technisches Gebrechen etc.), ist die IKB berechtigt, unter Berücksichtigung eines im „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) festgelegten Wirkungsgrades nach dem Verbrauch von Primärenergieträgern (zB Gas, Öl, Biomasse etc.) abzurechnen. Für den Fall, dass ein Verbrauchszähler für Primärenergieträger (zB Gaszähler etc.) nicht vorhanden ist, nicht anzeigt oder dessen Überprüfung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze ergibt, ist die IKB berechtigt, das Ausmaß der vom Kunden in Anspruch genommenen vertragsgegenständlichen Energie auf Basis von Erfahrungswerten von gleichartigen Anlagen bzw. Verbrauchswerten aus Vorjahren festzulegen.

(3) Ergibt die Überprüfung der jeweiligen Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ables- bzw. Rechnungszeitraums richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

§ 9 Preisanpassung

(1) Die IKB ist berechtigt, die Preise für ihre Leistungen nach Vertrag gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen anzupassen. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Sie ist jedoch in der Abrechnung zu erläutern. Wenn und soweit die IKB Preiserhöhungen, die sich aus der Preisanpassungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Sofern der Abrechnungszeitraum zumindest ein Jahr beträgt, ist eine nachträgliche Geltendmachung für jene Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Einführung neuer oder die Änderungen von bestehenden spezifisch mit der Leistungserbringung verbundenen gesetzlichen Gebühren, Abgaben oder Steuern werden, sofern diese neuen oder geänderten Steuern, Gebühren, Abgaben nachweislich zu einem Mehraufwand für die IKB führen, dem Kunden weiterverrechnet und sind der IKB vollständig zu ersetzen. Umgekehrt kommt jeder durch die Änderung oder Neueinführung vorerwähnter Steuern, Gebühren, Abgaben erzielte Vorteil der IKB, sofern und soweit dieser sich auf die Preisbildung der hierin vereinbarten Preise auswirkt, auch dem Kunden zu Gute.

(3) Berechnung des neuen Grundpreises (§ 7 Abs 2):

Der neue monatliche Grundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{\text{neu}} = GP_1 * I_{1\text{neu}}/I_{1\text{alt}} + GP_2 * I_{2\text{neu}}/I_{2\text{alt}}$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis

GP_1 = 50 % des ursprünglichen Grundpreises gemäß Vertrag

$I_{1\text{alt}}$ = Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2010 (www.statistik.at) für den im Vertrag angeführten Basismonat bzw. den Monat des Vertragsabschlusses

$I_{1\text{neu}}$ = Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Basisjahr 2010 (www.statistik.at) für den jeweiligen Monat des abzurechnenden Jahres

GP_2 = 50 % des ursprünglichen Grundpreises gemäß Vertrag

$I_{2\text{alt}}$ = Mindestgehalt eines Angestellten der Beschäftigungsgruppe E/Grundstufe des Kollektivvertrags der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (www.gaswaerme.at) für den im Vertrag angeführten Basismonat bzw. den Monat des Vertragsabschlusses

$I_{2\text{neu}}$ = Mindestgehalt eines Angestellten der Beschäftigungsgruppe E/Grundstufe des Kollektivvertrags der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (www.gaswaerme.at) für den jeweiligen Monat des abzurechnenden Jahres

Bei Auslaufen oder Einstellung eines oben genannten Indexes wird der diesen Index ersetzende Index zur Berechnung herangezogen.

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt monatlich und wird mit der Jahresendabrechnung rückwirkend für das vorangegangene Jahr durchgeführt.

Berechnungsbeispiel:

Grundpreis lt. Vertrag	100,00 €/Monat
$I_{1\text{alt}}$ lt. Vertrag	10
$I_{1\text{neu}}$	11
$I_{2\text{alt}}$ lt. Vertrag	30
$I_{2\text{neu}}$	32

$$GP_{\text{neu}} = 50 * 11/10 + 50 * 32/30 = 55 + 53,33 = 108,33 \text{ €/Monat}$$

(4) Berechnung des neuen Arbeitspreises (§ 7 Abs 3):

Der neue Arbeitspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_{\text{alt}} * I_{\text{neu}}/I_{\text{alt}}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis

AP_{alt} = ursprünglicher Arbeitspreis gemäß Vertrag

I_{alt} = Brennstoffpreis lt. Preisblatt des Vorlieferanten für den im Vertrag angeführten Basismonat bzw. den Monat des Vertragsabschlusses

I_{neu} = Brennstoffpreis lt. Preisblatt des Vorlieferanten für den jeweiligen Monat des abzurechnenden Jahres

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt monatlich und wird mit der Jahresendabrechnung rückwirkend für das vorangegangene Jahr durchgeführt.

Berechnungsbeispiel:

Arbeitspreis lt. Vertrag	0,07000 €/kWh
Arbeitspreis Gas lt. TIGAS-Preisblatt bei Vertragsabschluss (I_{alt})	0,05104 €/kWh
Arbeitspreis Gas lt. aktuellem TIGAS-Preisblatt (I_{neu})	0,05424 €/kWh

$$AP_{\text{neu}} = 0,07 * 0,05424/0,05104 = 0,074 \text{ €/kWh}$$

(5) Die IKB ist berechtigt, anstelle der einseitigen Preisänderung gemäß den Absätzen (1) bis einschließlich (4) die Anpassungen der Preise im Wege einvernehmlicher Änderung durchzuführen.

Zu diesem Zweck versendet die IKB an den Kunden eine Mitteilung, in der sie den Kunden über die beabsichtigte Preisänderung informiert. Sofern der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt und werden die Preisänderungen für den Vertrag mit dem Kunden zu dem mitgeteilten Datum der Preisänderung wirksam. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, so ist die IKB berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, sofern die IKB die Kündigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden erklärt. Die IKB weist den Kunden in der Mitteilung auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Preisänderung und die Folgen des Widerspruchs hin.

§ 10 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energielieferung erfolgt zu den jeweils von der IKB festgelegten Terminen und je nach getroffener Vereinbarung durch monatliche Rechnungen oder durch Jahresabrechnung mit monatlichen Akontozahlungen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (zB elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten der monatlichen Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine realen Verbrauchswerte (Zählerstände zum Stichtag der Preisänderung) vorliegen.

(2) Die Akontozahlungen werden entsprechend dem Energieverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung hat der Kunde eine monatliche Akontozahlung (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Steuer) lt. Vorschreibung zu leisten. Die Akontozahlungen bemessen sich nach einem geschätzten Verbrauch. Sollte eine Änderung der verbrauchsabhängigen Energiekosten von über 5 % im Laufe des Jahres zu erwarten sein, kann die IKB eine angemessene Erhöhung der Akontozahlungen vorschreiben. Die Jahresendabrechnung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes vorgelegt. Ein Saldo zugunsten des Kunden wird der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben, ein Saldo zugunsten der IKB ist innerhalb von 14 Tagen nach seiner Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(3) Zahlungen des Kunden erfolgen - sofern nicht anders vereinbart - im Einzugsermächtigungsverfahren. Zu diesem Zweck gibt der Kunde (die Hausverwaltung bei einer EG) ein Bankkonto bekannt und ermächtigt die IKB, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden gesondert zu tragen. Wird mit dem Kunden kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, sind Zahlungen des Kunden fristgerecht und abzugsfrei auf das Konto der IKB zu leisten. Die IKB ist berechtigt, sofern der Kunde nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, für jede Rechnung bzw. pro Zahlungsvorgang, der nicht im Einzugsermächtigungsverfahren abgewickelt wird, eine entsprechende Gebühr lt. aktuellem „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) zu verrechnen.

(4) Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anderslautend erklärter Widmungen zuerst auf Verzugszinsen, sodann auf gerichtlich bestimmte Mahn- und Betreuungskosten, anschließend auf alle sonstigen offenen Forderungen mit Ausnahme außergerichtlicher Mahn- und Betreuungskosten und schließlich auf außergerichtliche Mahn- und Betreuungskosten angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

(5) Bei Zahlungsverzug ist die IKB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verlangen. Bei Unternehmensgeschäften beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Kunde verpflichtet sich, neben den Verzugszinsen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für die Mahnung und Betreuung der offenen Forderung zu bezahlen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB anerkannt worden sind.

(7) Die Höhe der Mahnspesen sowie der Spesen für Nachinkassotätigkeit ergibt sich aus dem aktuellen „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at), das einen Bestandteil des Vertrages bildet.

§ 11 Einwendungen gegen die Rechnung

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der IKB schriftlich zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der IKB als anerkannt. Die IKB weist den Kunden gesondert auf die Auswirkung des Ablaufes dieser Frist in geeigneter Weise hin.

(2) Soweit der Kunde mit Gründen versehene Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die IKB alle für die Rechnungsstellung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Zuwendung der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

§ 12 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die IKB ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Statt einer Vorauszahlung kann die IKB die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Die IKB kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der IKB umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst zurückgestellt wird.

Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist die IKB berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder Vorauszahlung zu verlangen. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

§ 13 Sicherungsabtretung

Der Kunde tritt zur Sicherung der Forderungen der IKB gegen den Kunden die ihm gegen den oder die Mieter des vertragsgegenständlichen Objektes zustehenden Energiekosten(akonto)zahlungsansprüche und Mietzinszahlungsansprüche an die IKB ab. Die IKB nimmt die Abtretung an. Der Kunde versichert, über diese Ansprüche verfügen zu dürfen und sie noch nicht abgetreten zu haben. Er überlässt der IKB eine im Bedarfsfalle zu aktualisierende Aufstellung der Mieter und der von ihnen zu zahlenden Energiekosten(akonto)zahlungen und Mieten. Die IKB verpflichtet sich, alle Ansprüche an den Kunden rückabzutreten, sobald dieser Vertrag beendet und alle Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag befriedigt sind. Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen solange vom Mieter ein, bis die IKB die Sicherungsabtretung wegen Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber den Mietern des Kunden offen legt.

§ 14 Bonitätsprüfung

(1) Die IKB ist berechtigt, Bonitätsauskünfte und Bonitätsprüfungen betreffend den Kunden durch Anfrage bei Gläubigerschutzverbänden bzw. Inkassodienstleistern einzuholen und die eingeholten Daten zu verarbeiten.

(2) Für eigene Inkassozwecke ist die IKB berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Namen (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenen Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln. Die IKB benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind.

(3) Der Kunde erklärt zu den in den Absätzen (1) und (2) genannten Handlungen sein Einverständnis und stimmt überdies zu, dass diese Daten auch an andere Geschäftsbereiche der IKB und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die IKB in konzernmäßiger Verbindung steht.

§ 15 Aussetzung, Einschränkung und Einstellung der Energielieferung

(1) Die IKB ist berechtigt, die Energielieferung auszusetzen, einzuschränken oder einzustellen, wenn

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen droht;
- der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erfüllt, den Energiemengenzähler der vertragsgegenständlichen Nutzenergie oder Primärenergiezähler manipuliert, beeinflusst, umgeht oder dies versucht oder ein anderer Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags vorliegt;
- die vertragsgegenständliche Energielieferung durch höhere Gewalt (zB Unwetter, Streik, Krieg, etc.), durch Umstände, deren Beseitigung der IKB wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, oder durch sonstige, nicht in der Sphäre der IKB gelegene Gründe, unmöglich wird oder nicht zugemutet werden kann;
- der Contractingvertrag durch den Kunden aufgelöst wird;
- die Versorgung mit Primärenergie oder Strom aus dem Netz eines Dritten aus einem nicht von der IKB zu vertretenden Grund unterbrochen wird;
- dies zur Vornahme betriebsnotwendiger (Wartungs-) Arbeiten erforderlich ist.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung verbundenen Kosten laut „Preisblatt Nebenkosten ProContracting“ (www.procontracting.at) zu ersetzen, wenn der Grund für die Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung seiner Sphäre entspringt.

(3) Die Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der vertragsgegenständlichen Energielieferung beendet den Vertrag nicht.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung/Pflicht zum Erwerb der Anlage

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beginnt und endet zu den im Vertrag ausgewiesenen Zeitpunkten.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich mitteilt, dass sie keine Verlängerung mehr wünscht. Diese Mitteilung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Der Kunde wird über diese automatische Verlängerung im Falle unterlassener Mitteilung rechtzeitig vor Ablauf der 3-Monatsfrist informiert.

(2) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig vor Ablauf seiner Laufzeit, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der Vertragslaufzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich aufzukündigen. Im Falle der Aufkündigung hat der Kunde die vertragsgegenständliche Anlage in Anwendung der unter § 17 (2) und § 17 (3) angeführten Regelungen zu erwerben.

§ 17 Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Die IKB ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden vorzeitig durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern:

- der Kunde trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- der Kunde trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einstellt;
- der Kunde dem Verlangen der IKB nach Verstärkung der Sicherheiten gemäß §12 nicht nachkommt;
- der Kunde die Anlage manipuliert und unsachgemäß behandelt;
- der Kunde den Energiemengenzähler oder Primärenergieverbrauchszähler manipuliert, beeinflusst, umgeht oder dies versucht;
- der Kunde im Vertrag unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die IKB den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern eine vorzeitige Auflösung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung in diesem Fall zulässig und wirksam ist;
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, sofern der Kunde eine juristische Person ist, bei Liquidation;
- Bescheide oder Bewilligungen zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage nicht erteilt oder entzogen werden und die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für die IKB dadurch objektiv nicht mehr möglich ist;

- das vertragsgegenständliche Objekt aufgrund eines Elementarereignisses (zB Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Feuer, kriegerische Handlungen etc.) untergeht und eine Wiederherstellung vom Kunden nicht beabsichtigt oder technisch unmöglich ist. Der Kunde hat die IKB binnen 30 Tagen nach Untergang des vertragsgegenständlichen Objektes darüber zu informieren, ob er eine Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes beabsichtigt oder nicht. Entschließt sich der Kunde zu einer Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes, wobei er in dieser Entscheidung vollkommen frei ist, bleibt der Vertrag (vorerst) aufrecht und ruhen die Leistungspflichten unter diesem Vertrag bis zur Wiederherstellung des vertragsgegenständlichen Objektes. Nach Wiederherstellung und allfälligen notwendigen Vertragsanpassungen wird dieser Vertrag fortgesetzt, sofern und soweit über diese Vertragsanpassungen Einigkeit erzielt wurde. Entschließt sich der Kunde zwar zur Wiederherstellung des Gebäudes, aber nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Verwendungszwecks, haben die Parteien, wenn dies technisch überhaupt möglich ist, über eine Fortsetzung dieses Vertrages ebenfalls Verhandlungen aufzunehmen. Ist eine Fortsetzung dieses Vertrages in diesem Fall schon technisch unmöglich bzw. mit massiven, im Vergleich zu anderen Versorgungsmöglichkeiten, hohen Kosten verbunden, kann dieser Vertrag gekündigt werden, ohne dass über eine Fortsetzung zu verhandeln ist. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch im Fall von grundlegenden Umwidmungen oder grundlegenden Strukturänderungen;
 - die vertragsgegenständliche Anlage aufgrund eines Elementarereignisses (zB Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Feuer, kriegerische Handlungen etc.) untergeht;
 - der Kunde das vertragsgegenständliche Objekt veräußert und der Erwerber nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Übergabe des vertragsgegenständlichen Objektes erklärt, in das Vertragsverhältnis einzutreten;
 - das vertragsgegenständliche Objekt zwangsversteigert wird oder durch finanzierende Banken in anderem Wege verwertet wird und sich der Erwerber nicht binnen 4 Wochen ab Erteilung des Zuschlags oder Abschluss des Kaufvertrags verpflichtet, in das gesamte Vertragsverhältnis mit der IKB einzutreten;
 - die Einführung neuer oder die Änderung von bestehenden spezifisch mit der Leistungserbringung der IKB verbundenen gesetzlichen Gebühren, Abgaben oder Steuern zu einem für die IKB unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteil führt.
- (2) Die IKB investiert in die Anlage mit einer geplanten Nutzungs- und Abschreibungsdauer gemäß der im Vertrag angeführten Vertragslaufzeit. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund, verpflichtet sich der Kunde, die von der IKB errichtete Anlage zum jeweils aktuellen Buchwert laut den Büchern der IKB zuzüglich einer Abschlagszahlung in der Höhe von 10 % zu erwerben. Dies gilt auch im Falle der Kündigung des Vertrages durch die IKB wegen Widerspruchs des Kunden gegen beabsichtigte Preisänderungen (§ 9) oder beabsichtigte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 23).
- (3) Sofern im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung von der Förderstelle für die vertragsgegenständliche Anlage generierte Förderungen zurückgefordert werden, ist der geforderte Betrag vom Kunden zu bezahlen.
- (4) Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Vertragsauflösung bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens der IKB vorbehalten.

§ 18 Rechtsnachfolge

(1) Findet ganz oder teilweise ein Eigentümerwechsel an dem vertragsgegenständlichen Objekt statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag rechtswirksam auf den Erwerber zu übertragen. Der Erwerber ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IKB.

Der Kunde hat zudem im Falle eines Verkaufs des vertragsgegenständlichen Objektes, in dem sich die Anlage befindet, den Käufer auf das Eigentum der IKB ausdrücklich aufmerksam zu machen und im Kaufvertrag mit seinem Käufer eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Anlage im Eigentum der IKB steht.

(2) Der Kunde hat die IKB von der beabsichtigten Überbindung des Vertrags durch Bekanntgabe des Namens des neuen Kunden, seines Geburtsdatums bzw. seiner Firmenbuchnummer, sowie durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrags samt Verpflichtung zur Überbindung an den neuen Eigentümer zu verständigen.

Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber der IKB gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und der IKB hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche bietet und diese daher dem Vertragswechsel zugestimmt hat.

(3) Kann der Kunde den Vertrag nicht auf einen Käufer überbinden, so verpflichtet sich der Kunde, die Anlage von der IKB zum jeweils aktuellen Buchwert laut den Büchern der IKB zuzüglich einer Abschlagszahlung in der Höhe von 10 % zu erwerben. Mit Eingang des Kaufpreises erwirbt der Kunde die Anlage und wird mit allen erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei.

(4) Die IKB ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

§ 19 Bekanntgabe von Stammdatenänderungen

(1) Der Kunde hat alle für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name, Firmenname des Kunden oder Rechnungsempfängers,
- Anschrift, Rechnungsanschrift,
- Bankverbindung,
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern,
- Rechtsform,
- Verlust der Rechtsfähigkeit, Insolvenz etc.

§ 20 Zustellungen

(1) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der IKB, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als an den Kunden zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der IKB gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift gesandt wurden bzw. unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

(2) Zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Kunde weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt.

§ 21 Elektronische Kommunikation

(1) Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der IKB elektronisch übersendet werden dürfen. Elektronische Erklärungen oder Mitteilungen der IKB gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.

(2) Der Kunde erklärt weiters sein Einverständnis, dass die IKB auch berechtigt ist, Rechnungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen lediglich elektronisch unter www.ikb.at abrufbereit zu halten. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite www.ikb.at unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internet-Zugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die SSL-Verbindung benutzt eine 128-Bit-Verschlüsselung. Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, seine Rechnungen durch Einsicht in den Login-Bereich tatsächlich abzurufen. Die IKB übernimmt jedoch keine Gewähr für die ununterbrochene Erreichbarkeit sowie ständige Verfügbarkeit sämtlicher oben angeführter Funktionen.

§ 22 Datenschutz

Der Kunde ist einverstanden, dass die IKB personenbezogene Daten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung eigener Produkte verwendet. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten.

§ 23 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die IKB ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege einvernehmlicher Änderung abzuändern. Zu diesem Zweck hat die IKB den Kunden über die beabsichtigte Änderung schriftlich zu informieren.

Sofern der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Information über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt und werden die Änderungen für den Vertrag mit dem Kunden zu dem mitgeteilten Datum der Änderung wirksam. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, so ist die IKB berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden binnen einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, sofern die IKB die Kündigung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden erklärt. Die IKB weist den Kunden in der Mitteilung auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Änderung und die Folgen des Widerspruchs hin.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Regelungslücken durch neue, dem Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

(4) Die IKB und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die IKB alle zur Abrechnung erforderlichen Informationen erhält, widrigenfalls die IKB zur Schätzung des Ausmaßes der Energielieferung unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten oder der Werte des Vorjahres berechtigt ist. Die IKB und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.